

Mandanteninformation: Homeoffice-Pflicht endet zum 01.07.2021 (Stand 30.06.2021)

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen, entfällt mit Ablauf des 30.06.2021. Damit entfällt auch gleichzeitig die Pflicht der Beschäftigten, dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Wir haben das Wichtigste zu dem Thema im Überblick für Sie zusammengefasst:

1. Zum Hintergrund:

Erst am 22.04.2021 hatte der Bundestag das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Dieses Gesetz nimmt in Artikel 1 die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor und bestimmt eine Neufassung von § 28b Absatz 7 IfSG, indem es eine Homeoffice-Regelung für Arbeitgeber und auch für Arbeitnehmer vorsieht. Das Gesetz ist zum 23.04.2021 bundesweit in Kraft getreten.

Gleichzeitig normiert § 28b in Absatz 10 IfSG, dass § 28b IfSG insgesamt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag gilt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.06.2021.

2. Bedeutung im Einzelfall:

Grundsätzlich haben die Beschäftigten der Weisung des Arbeitgebers zur Rückkehr in den Betrieb nachzukommen, sofern der Arbeitgeber die verbindlichen Regelungen zum Gesundheitsschutz im Betrieb einhält. Eine nicht gerechtfertigte Angst des Beschäftigten vor einer Ansteckung ändert hieran nichts. Im Ergebnis wird im Streitfall eine Einzelfallprüfung des Umfangs der Schutzpflicht des Arbeitgebers und des Grundrechts des Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit vorzunehmen sein.

Unternehmen, die nunmehr keine Weisung zur Rückkehr in den Betrieb aussprechen und die bisherige Praxis des Homeoffice ohne nähere Regelung weiter fortführen, laufen Gefahr, dass es durch dieses

Verhalten zu einer konkludenten Erweiterung der einzelnen Arbeitsverträge der Mitarbeiter kommt. Insofern sollte mit den Beschäftigten eine einvernehmliche proaktive Regelung getroffen werden, wenn auch von Arbeitgeberseite weiterhin eine Homeoffice-Regelung in bestimmtem Umfang gewünscht ist.

Durch den Wegfall der Homeoffice-Pflicht steht den Beschäftigten allerdings auch ein Rückkehrrecht zu, sofern nicht zuvor anders einvernehmlich geregelt. Dieser Anspruch kann für den Arbeitgeber dann virulent werden, wenn dieser einseitig zuvor die Arbeitsplätze im Betrieb auf ein zu geringes Maß reduziert hat.

3. Ausblick:

Ab dem 01.07.2021 wird die rechtliche Lage somit bezüglich der Verpflichtung zum Homeoffice wieder in den Stand vor der Gesetzesreform versetzt. Im Zuge der bevorstehenden Bundestagswahl und einer sich evtl. erneut verändernden epidemischen Lage von nationaler Tragweite im dritten und vierten Quartal dieses Jahres bleibt es abzuwarten, wie lange diese jetzige Rechtslage bestehen bleibt.

Wir werden Sie auch hierzu informiert halten und unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.